

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU**  
**- Drucksache 7/144 -**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

### **A Problem**

Für die kreisfreien Städte im Land gilt die kostenlose Schülerbeförderung bis zur örtlich zuständigen Schule nicht, die gesetzlich in den Landkreisen und damit auch in großen kreisangehörigen Städten vorgesehen ist. Zudem gibt es im Landkreis Vorpommern-Rügen bisher eine Praxis bei der Kostenübernahme für die Schülerbeförderung, die nicht mit den gesetzlichen Regelungen übereinstimmt.

Außerdem wird die vorgeschriebene mittelbare Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher durch den jeweiligen Schülerrat oft durch die Schülerinnen und Schüler selbst als undemokratisch empfunden. Gleichzeitig erlaubt das Gesetz bisher die Wahl von Schülersprecherinnen und Schülersprechern aus niedrigen Jahrgangsstufen, die dann nicht ihr Mandat in der Schulkonferenz wahrnehmen dürfen.

Der Bildungsgang „berufsbegleitende Erzieherausbildung“ wurde bisher nicht in § 128a Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz aufgenommen. Deshalb können die entsprechenden Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für Ersatzschulen bisher nicht in dem dort geregelten vereinfachten Verfahren schuljährlich der Tarifentwicklung des Vorjahres angepasst werden.

**B Lösung**

In § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz wird der grundsätzliche Beförderungsanspruch von Schülerinnen und Schülern des Landes auf die kreisfreien Städte erweitert.

Des Weiteren wird die Möglichkeit der Direktwahl der Schülersprecherin beziehungsweise des Schülersprechers eröffnet. Dabei wird grundsätzlich an der Wahl durch den Schülerrat festgehalten. Bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Schülervollversammlung kann jedoch eine Direktwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und der Stellvertretung aus der Mitte des Schülerrats durchgeführt werden. Diese Option soll insbesondere zu einer Stärkung der demokratischen Prozesse an der Schule beitragen.

Außerdem wird der zum Schuljahr 2016/2017 erstmalig angebotene Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ mit einem entsprechenden Kostensatz in § 128a Absatz 1 Nummer 8 Schulgesetz aufgenommen.

Die Beschlüsse des Bildungsausschusses sehen ergänzend zum Gesetzentwurf Regelungen zur Jahrgangsstufenzugehörigkeit der Schülersprecher vor sowie die Annahme einer EntschlieÙung, in der die Rechtsauffassung des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Schülerbeförderung als rechtswidrig eingestuft und die Landesregierung aufgefordert wird, die notwendigen fach- und rechtsaufsichtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

**Einvernehmen im Ausschuss zum Gesetzentwurf  
Mehrheitsentscheidung im Ausschuss zur EntschlieÙung****C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Hinsichtlich der Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten ist mit konnexen Mehrkosten für die kreisfreien Städte zu rechnen, welche vom Land Mecklenburg-Vorpommern auszugleichen sind. Die Höhe der Kosten kann nicht konkret abgeschätzt werden.

## Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

- I. den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 7/144 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher müssen mindestens der 7. Jahrgangsstufe angehören, eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6.““

- II. folgender Entschließung zuzustimmen:

„Gemäß § 113 Absatz 2 Schulgesetz M-V sind alle Landkreise verpflichtet, ‚eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen‘. Sofern eine solche Schülerbeförderung eingerichtet ist, steht es auch Schülerinnen und Schülern, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, frei, ‚kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule‘ teilzunehmen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen kommt derzeit seiner Pflicht gemäß § 113 Absatz 2 Schulgesetz M-V im Rahmen des Linienverkehrs des ÖPNV nach. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass im Gebiet des Landkreises für Schülerinnen und Schüler, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, kein kostenloses Teilnahmerecht an der Schülerbeförderung besteht, weil diese im Rahmen des Linienverkehrs des ÖPNV abgedeckt wird. Hierzu stellt der Landtag fest:

1. Die Rechtsauffassung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist rechtswidrig und verletzt damit die Beförderungsrechte von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Vorpommern-Rügen. Dies wird durch mehrere Urteile des Verwaltungsgerichts Greifswald u. a. vom 7. Juli 2015 (4 A 420/13) bestätigt.

2. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Rechtsauffassung des Landkreises unverzüglich einer abschließenden fachaufsichtlichen Prüfung zu unterziehen und anschließend die notwendigen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen einzuleiten.“

Schwerin, den 22. März 2017

**Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Marc Reinhardt**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 7/144 in seiner 6. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss sowie an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat sich bereits in seiner 3. Sitzung am 11. Januar 2017 darauf verständigt, zu dem Gesetzentwurf am 22. Februar 2017 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Zu dieser Anhörung in der 4. Sitzung am 22. Februar 2017 wurden der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern, der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, die Initiative Schülerbeförderung, der Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hansestadt Rostock, die Landeshauptstadt Schwerin sowie Professor Dr. Wilfried Erbguth der Universität Rostock, eine Schülerin aus Neubrandenburg und ein Vater aus Wolgast eingeladen. Anlässlich dieser Anhörung haben die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unaufgefordert schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

Die vom Ausschuss für die 6. Sitzung am 1. März 2017 vorgesehene Auswertung der Anhörung hat nicht stattgefunden. Abschließend zum Gesetzentwurf beraten hat der Ausschuss in der 7. Sitzung am 22. März 2017.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innen- und Europaausschuss**

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 2. März 2017 beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innen- und Europaausschusses betroffen ist.

#### **2. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 2. März 2017 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und CDU bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE einvernehmlich beschlossen, aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

#### **1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die bestehende Regelung zur Schülerbeförderung kritisiert, die im Land uneinheitlich gehandhabt werde und wegen der willkürlichen Entfernungsgrenzen und der regelmäßig anzupassenden Schuleinzugsbereiche zu unterschiedlichen finanziellen Folgen für vergleichbare Sachverhalte führe. Deshalb solle ein gänzlich anderer Ansatz gewählt und ein landesweites freies Schülerticket eingeführt werden. Damit werde echte Schulwahlfreiheit garantiert, die Verwaltung entlastet und die Mobilität der Schüler in der Freizeit und bei der Wahl von Praktikumsplätzen gestärkt. Gleichzeitig profitiere der öffentliche Personennahverkehr davon. Eine Kostenbeteiligung der Eltern sei denkbar. Die Entscheidungen dazu sollten im Vorfeld der zum 1. Januar 2018 anstehenden Änderungen im Finanzausgleichsgesetz erfolgen, da dort die Kosten der Schülerbeförderung eine Rolle spielten.

Der Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern hat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die demokratischen Prozesse an den Schulen gestärkt werden sollen. Allerdings werde dieses Ziel verfehlt. Der Schülersprecher sei in erster Linie Vorsitzender des Schülerrates und koordiniere und vertrete dessen Arbeit. Deshalb solle er auch aus der Mitte des Schülerrates und nicht von der gesamten Schülerschaft gewählt werden. Der sonst erforderliche zusätzliche Wahlkampf könne das ohnehin vielfach geringe Interesse an einer Beteiligung bei der Schülermitwirkung weiter sinken lassen. Zudem gebe es Schwierigkeiten, wenn Schüler den Schülersprecher wählen sollten, bevor sie überhaupt in der achten Klasse im Sozialkundeunterricht über die Aufgaben und Pflichten des Schülersprechers informiert worden seien. Diese Informationen sollten deutlich früher vermittelt werden, etwa ab der fünften Klasse. Im Übrigen basiere auch das Grundgesetz auf dem System der repräsentativen Demokratie, dafür habe sich der Parlamentarische Rat bewusst entschieden.

Der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern hat zur im Gesetzentwurf vorgesehenen Option für eine Direktwahl der Schülersprecher erklärt, der damit verbundene höhere organisatorische Aufwand bietet die Chance, mehr Personen einzubinden und die demokratischen Abläufe zu vermitteln. Ein Wahlkampf sollte aber die schulischen Abläufe nicht stören. Eine Änderung der Zusammensetzung der Schulkonferenz sei der Option für eine Direktwahl nicht vorzuziehen. Die vorgesehene Gleichstellung der kreisfreien Städte mit den Landkreisen bei den Schülerbeförderungskosten werde abgelehnt, da sie für die freie Schulwahl nachteilig sei und die objektiven Unterschiede verkenne. Zudem könne die Neuregelung zulasten der freiwilligen Landeszuschüsse zu den Schülerbeförderungen durch die Landkreise gehen. Die Schülerbeförderung solle kein Regelungsinstrument für die Schulentwicklungsplanung sein und die freie Schulwahl solle nicht behindert werden. Deshalb sollten die Kosten der Beförderung zur nicht zuständigen Schule mindestens insoweit erstattet werden, als entsprechende Kosten auch bei der Beförderung zur zuständigen Schule erstattet worden wären. Ein Schülerticket könne neben der Schulteilnahme und auch die Teilhabe an Freizeitaktivitäten absichern. Die Einführung von gesetzlichen Kostensätzen für die berufsbegleitende Ausbildung zum Erzieher werde begrüßt.

Die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat sich der Argumentation des Landesschülerrates Mecklenburg-Vorpommern zur vorgesehenen optionalen Direktwahl der Schülersprecher angeschlossen. Damit werde nicht mehr Demokratie erreicht. Bereits jetzt sei die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zur Übernahme von Funktionen nicht sehr groß. Es sei schwer für die Lehrerinnen und Lehrer, das gesellschaftliche Engagement der Schülerinnen und Schüler aufrechtzuerhalten. Statt eines landesweiten freien Schülertickets sei es wichtiger, endlich die erforderlichen Regelungen für die Erstattung von Beförderungskosten bei den Klassen 9 plus und bei Schülerpraktika zu treffen. Auch ein landesweites freies Schülerticket könne die freie Schulwahl nicht absichern, zumal der öffentliche Personennahverkehr vielerorts nur aus dem Schülertransport bestehe. Dort sei ein freies Ticket nur eingeschränkt nutzbar.

Der Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zu der Option für eine Direktwahl der Schülersprecher erklärt, er halte die bisherige Regelung für besser, aber die geplante Änderung für unproblematisch. Die bei der Schülerbeförderung vorgesehene Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler in kreisfreien Städten mit denen in den Landkreisen sei überfällig, sichere aber noch keine freie Schulwahl. Für eine freie Schulwahl müsse vielmehr ein kostenloses Schülerticket eingeführt werden, mit dem zugleich Zugangsmöglichkeiten zu Vereinen und kulturellen Angeboten geschaffen werden könnten. Eine langfristige Schulentwicklungsplanung ermögliche die erforderlichen Investitionen, um Inklusion umzusetzen und die Schulen wettbewerbsfähig zu machen.

Die Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein - Bernostiftung - hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Option für eine Direktwahl der Schülersprecher begrüßt, weil damit Demokratie erfahrbar werde. An den Schulen der Bernostiftung sei dieses Verfahren bereits möglich. Probleme seien damit nicht verbunden. Die Zusammensetzung der Schulkonferenz solle nicht geändert werden. Wichtig sei es, Schülerinnen und Schüler an Alltagsangelegenheiten zu beteiligen, um die Vorteile von Engagement zu vermitteln. Die Schülerbeförderung solle zumindest bis zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges kostenfrei erfolgen. Der entsprechende Betrag sei auch dann zu erstatten, wenn tatsächlich durch freie Schulwahl höhere Kosten entstünden. Ein landesweites Schülerticket mit sozial gestaffelter Eigenbeteiligung sei eine interessante Option. Damit könnten außerschulische Aktivitäten unterstützt werden, es würden die Probleme kreisübergreifenden Schulbesuchs gelöst und gleichzeitig werde die freie Schulwahl gestärkt. Bei den Kostensätzen für die berufsbegleitende Ausbildung zum Erzieher wirke sich die generelle Systematik der Kostenerstattung für freie Schulen aus. Es werde von Personalkosten ausgegangen, die unter den tatsächlichen Personalkosten an den öffentlichen Schulen blieben. Damit werde immer eine zu niedrige Erstattung vorgenommen. Die Differenz steige, da das Land vermehrt Aufwendungen an den Schulen vornehme, die nicht bei der Erstattung berücksichtigt würden.

Die Initiative Schülerbeförderung hat erklärt, eine landeseinheitliche Regelung der Schülerbeförderung sei sinnvoll, doch greife die vorgesehene Gesetzesänderung zu kurz. Generell solle auch beim Besuch einer örtlich unzuständigen Schule Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung bis zur zuständigen Schule eingeräumt werden. Bisher müssten die Eltern insbesondere in den Fällen die Kosten alleine tragen, in denen seitens der Landkreise keine gesonderte Schülerbeförderung eingerichtet werde, sondern für die Fahrt zur zuständigen Schule die Kosten einer Fahrkarte im normalen Linienverkehr übernehmen.

Als umfassende Lösung solle ein landesweites Schülerticket eingeführt werden, das durch einen finanziellen Anteil der Eltern auch für das Land finanzierbar ausgestaltet werden könne. Dies diene nicht nur der gerechteren Finanzierung der Schülerbeförderung, sondern verbessere auch die Perspektiven des öffentlichen Nahverkehrs.

Die Hansestadt Rostock hat sich dafür ausgesprochen, von der Option für eine Direktwahl der Schülersprecher abzusehen. Die Schülerschaft sei vom Alter zu inhomogen. Das repräsentative System schaffe einen geschützten Raum für Demokratie. Die notwendige Förderung von Demokratie an den Schulen könne etwa durch eine verstärkte Schülerbeteiligung, z. B. bei der Gestaltung von Essensräumen, erfolgen. Dabei könnten Vor- und Nachteile der Mitwirkung erlebt werden. Wichtig sei auch eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe. Da gebe es noch ungenutzte Möglichkeiten, eventuell seien zusätzliche Entlastungsstunden sinnvoll. Die vorgesehene Ausdehnung der Regelung zur Schülerbeförderung von den Landkreisen auf die kreisfreien Städte sei nicht sachgerecht, da in den Städten nur etwa 10 % der Schülerinnen und Schüler erfasst würden gegenüber über 50 % in den Landkreisen. Eine gegebenenfalls nur anteilige Erstattung der Beförderungskosten beim Besuch nicht zuständiger Schulen führe zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Sinnvoller sei die Einführung eines freien Schülertickets, das umfassend soziokulturelle Teilhabe ermögliche. Die Finanzierung könne im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs geregelt werden und einen Eigenanteil der Eltern vorsehen.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeschlossen und hervorgehoben, die vorgesehenen Gesetzesänderungen könnten die Kommunen nicht in jedem Fall vor Mehrbelastungen schützen. Dies betreffe insbesondere die zusätzlichen Verwaltungskosten, die mit der Ausweitung der kostenlosen Schülerbeförderung verbunden seien. Für Schwerin werde für etwa 20 % der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung gerechnet.

Professor Dr. Wilfried Erbguth hat sich wegen anderer Termine nicht an der Anhörung beteiligt und keine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Eine als Anzuhörende benannte Schülerin aus Neubrandenburg hat erklärt, an ihrer Schule werde das bisherige Verfahren zur Wahl eines Schülersprechers einer Direktwahl gegenüber vorgezogen. Die meisten Schüler hätten keinen Bezug zu dem Amt und könnten eine fachliche Auswahl nicht treffen. Zudem gebe es zusätzlichen organisatorischen Aufwand. Eine Ausdehnung der kostenfreien Schülerbeförderung auf die kreisfreien Städte sei grundsätzlich richtig, doch sollten die Kosten insgesamt vom Land getragen werden und die freie Schulwahl müsse weiter gestärkt werden durch eine anteilige Übernahme der Beförderungskosten zur nicht zuständigen Schule.

Ein als Anzuhörender benannter Vater aus Wolgast hat betont, der Gesetzentwurf gehe nicht weit genug. Die Einführung eines landesweiten kostenfreien Schülertickets hingegen wäre sinnvoll und sozial gerecht. Die Kosten solle das Land tragen, da es bei der Bildung für die Kinder um die Zukunft des Landes gehe. Allerdings solle das Ticket auf die Schulwege beschränkt werden und nicht für die Freizeitgestaltung genutzt werden können. Wenn die Schule etwa in einem sozialen Brennpunkt mit unterschiedlichen Bildungsansprüchen liege oder Lehrkräfte die Wende von 1990 nicht verkraftet hätten, müsse der Wechsel auf eine andere Schule ohne zusätzliche Fahrtkosten möglich sein.



In einer unaufgefordert eingereichten Stellungnahme hat die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Aufnahme von Kostensätzen für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ begrüßt. Allerdings sehe die Regelung des Gesetzentwurfes Kostensätze vor, die je Unterrichtseinheit deutlich hinter den Kostensätzen für die grundständige Ausbildung zurückblieben. Hier solle eine Gleichstellung erfolgen, Einsparungen ergäben sich ohnehin insoweit, als der Umfang der berufsbegleitenden Ausbildung geringer sei. Im Übrigen sollten die Schulen in freier Trägerschaft an den im Rahmen des Bildungspaketes bereitgestellten 50 Millionen Euro angemessen beteiligt werden. Zudem sollten die Kostensätze nicht erst im Jahr 2022, sondern regelmäßig im ersten Jahr einer Legislaturperiode auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat ebenfalls unaufgefordert eine Stellungnahme eingereicht. Darin wird eine umfassende Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler bei den Schülerbeförderungskosten vorgeschlagen, allen eine kostenlose Teilnahme an der eingerichteten öffentlichen Schülerbeförderung zu ermöglichen. Dabei sei klarzustellen, dass auch Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs ein eingerichteter Schülertransport seien. Die Festlegung von Kostensätzen für den Bildungsgang „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ werde grundsätzlich begrüßt, doch sei die vorgesehene Höhe nicht angemessen. Stattdessen sollten grundsätzlich für gleiche Unterrichtseinheiten auch gleiche Schülerkostensätze vorgesehen werden. Da der Umfang der berufsbegleitenden Ausbildung hinter der der grundständigen Ausbildung zurückbleibe, ergebe sich trotzdem eine Ersparnis des Landes. Im Übrigen sollten die Schulen in freier Trägerschaft an den im Rahmen des Bildungspaketes bereitgestellten 50 Millionen Euro angemessen beteiligt werden. Zudem sollten die Kostensätze nicht erst im Jahr 2022, sondern regelmäßig im ersten Jahr einer Legislaturperiode auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

## **2. Ergebnisse der Beratungen im Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf mit einer Änderung zu der Wählbarkeit von Schülersprecherinnen und Schülersprechern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern in § 82 insgesamt einvernehmlich angenommen und empfiehlt begleitend die Annahme einer Entschließung zur Schülerbeförderung im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Die Fraktion der SPD hat im Hinblick auf Kritik an der nach der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung unterschiedlichen Zahl der Anspruchsberechtigten für die Schülerbeförderung in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten betont, Gleichbehandlung erfordere nicht immer die Betroffenheit einer gleichen Personenzahl. Zur Direktwahl eines Schülersprechers hat die Fraktion der SPD betont, diese entspreche dem demokratischen System, das auch ansonsten, etwa für Wahlkreisabgeordnete, Direktwahlen vorsehe.

Die Fraktion DIE LINKE hat herausgestellt, Grundschüler hätten bisher keine Beteiligungsrechte. Eine gemeinsame Direktwahl des Schülersprechers verkenne die Differenzierungen bei den Beteiligungsrechten der unterschiedlichen Altersstufen. Außerdem hat die Fraktion DIE LINKE gefordert, in den Schulkonferenzen solle die Mehrheit der Erwachsenen zugunsten der Schüler aufgebrochen werden.

### 3. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Schülervollversammlung oder der Schülerrat können mit einfacher Mehrheit die Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen.““

Diese Änderung sollte das Verfahren für eine Entscheidung über eine Direktwahl vereinfachen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher müssen mindestens der 7. Jahrgangsstufe angehören, eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6.““

Die Änderung ermögliche die Beteiligung der Schülersprecher an Gremien, wie der Schulkonferenz, gleichzeitig würden jüngere Schülerinnen und Schüler frühzeitig an demokratische Regeln und Abläufe herangeführt.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Nummer 1 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

Der Ausschuss hat Artikel 1 Nummer 1 in der so geänderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen.

**Zu Nummer 2**

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung ist von ihnen einzurichten und zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der ersten Berufsausbildung eine öffentliche Beförderung ganzjährig und ganztägig zur örtlich zuständigen Schule, unabhängig von der Entfernung zum Wohnort, zu tragen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚teilnehmen‘ das Komma und die Wörter ‚sofern eine solche eingerichtet ist‘ gestrichen.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 werden aufgehoben.“

Zur Begründung erklärt die Fraktion DIE LINKE, die Schülerbeförderung zur zuständigen Schule solle unabhängig von der Entfernung vom Wohnort zur Schule kostenfrei erfolgen. Dies sei ein erster Schritt.

Die Fraktion der SPD hat betont, derzeit stehe nur die „kleine Schulgesetznovelle“ an. Dabei gehe es um die Ausdehnung der geltenden Regelungen zur Schülerbeförderung von den Kreisen auch auf die kreisfreien Städte. Weitergehende Neuregelungen könnten für die „große Schulgesetznovelle“ geprüft werden, die in etwa zwei Jahren erfolgen solle.

Die Fraktion der AfD hat demgegenüber davor gewarnt, es könnten Ansprüche auf Schülerbeförderung ab der heimischen Haustür erhoben werden. Gleichzeitig löse dieser Änderungsantrag noch nicht alle Korrekturbedarfe, die es bei der Schülerbeförderung nach § 113 des Schulgesetzes gebe.

Die Fraktion der CDU hat an mögliche Kostenfolgen für das Land erinnert, die sich aus dem Konnexitätsprinzip ergeben könnten.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Artikel 1 Nummer 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 1 Nummer 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen.

### **Zu Nummer 3**

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 1 Nummer 3 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion AfD angenommen.

### **Zu Artikel 1 insgesamt**

Der Ausschuss hat den so geänderten Artikel 1 insgesamt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen.

### **Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat den unveränderten Artikel 2 einstimmig angenommen.

### **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat den so in Artikel 1 Nummer 1 geänderten Gesetzentwurf insgesamt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen.

### **Zum Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf**

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, den § 113 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zum Thema Schülerbeförderung neu zu regeln. Dabei sind folgende orientierende Zielstellungen umzusetzen:

1. Die Sicherstellung der Schülerbeförderung zu Schulen, sowohl in kommunaler als auch in freier Trägerschaft, ist Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Die nachgewiesenen Kosten für die Schülerbeförderung werden den Kommunen durch das Land in Höhe von 75 % erstattet. Die Kostenerstattung durch das Land ist so zu gestalten, dass eine vorgelagerte pauschale Vorfinanzierung gewährleistet ist.

3. Die Schülerbeförderung soll vorrangig mit Hilfe des ÖPNV erfolgen.
4. Schulanfangs- und -endzeiten sind mit den ÖPNV-Fahrzeiten abzustimmen.
5. Wird von der Kommune ein geeigneter, kostenloser Schülertransport angeboten, so scheidet die Kostenerstattung für alternative, private Schülertransporte aus.
6. Fahrzeiten, inklusive Wartezeiten nach Schulende, von insgesamt 60 Minuten pro Fahrt sind für die Schüler zumutbar.
7. Wird die zumutbare Fahrzeit (inklusive Wartezeit nach Schulende) regelmäßig überschritten, so können auf Veranlassung der Schule, in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt, alternative Transportoptionen eingesetzt werden. Dabei sind die Kriterien der Wirtschaftlichkeit zu beachten; in diesen Fällen sind die Kosten durch die Kommune zu erstatten.
8. Die Distanzbegrenzung von zwei beziehungsweise vier Kilometern für eine Kostenübernahme der Schülertransporte durch die Kommunen entfällt; als Distanzorientierung für ländliche Gebiete wird die nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV festgelegt, diese sollte jedoch nicht über drei Kilometer vom Heimatort entfernt sein.
9. Es werden Jahres-Schülertickets eingeführt. Die Gültigkeitsdauer umfasst das Schuljahr (inklusive Ferien). Das Schülerticket wird in drei Leistungskategorien angeboten, woraus sich eine gestaffelte Kostenbeteiligung der Schüler ableitet:
  - a) Schülerticket 1: deckt den Weg mit dem ÖPNV von der Wohnadresse zur Schule ab, kostenlos für die Schüler.
  - b) Schülerticket 2: deckt den Transport mit dem ÖPNV innerhalb eines Kreises ab, mit jährlicher Kostenbeteiligung für das Schülerticket.
  - c) Schülerticket 3: deckt den Transport mit dem ÖPNV innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ab, mit jährlicher Kostenbeteiligung für das Schülerticket.

Die Höhe der Kostenbeteiligungen durch die Schüler bei den Schülertickets 2 und 3 ist auf Basis des durchschnittlichen Fahraufkommens aller Schüler pro Jahr und den sich daraus ableitenden Kosten für den Kostenträger jährlich neu zu kalkulieren.“

Zur Begründung verwies die Fraktion der AfD auf die Anhörung, in der sich für die geltende Regelung ein hoher bürokratischer Aufwand, Transparenzmängel und eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler an Schulen freier Träger ergeben hätten.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde bemängelt, der Antrag verkenne die Zuständigkeiten von Kreisen und Kommunen und belaste letztlich die Kommunen.

Von der Fraktion der SPD wurde eingewandt, die unterschiedlichen Auswirkungen eines Schülertickets auf den ländlichen und den städtischen Bereich bedürften einer näheren Prüfung.

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob und inwiefern in Fällen der Beschlussfassung über
  - a) die Einrichtung und den Umfang von freiwilligen Schulveranstaltungen,
  - b) die Vereinfachung von Schulpartnerschaften,
  - c) Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen,
  - d) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichtes an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Schulträger,
  - e) die Pausen- und Mittagsverpflegung sowie das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten.die Schulkonferenz abweichend von der Regelung in § 76 Absatz 1 hälftig mit Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler besetzt werden kann.
2. Sofern hier keine fachlichen und rechtlichen Bedenken vorliegen, wird die Landesregierung aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen in der nächsten Schulgesetznovelle zu schaffen.“

Zur Begründung erklärte die Fraktion DIE LINKE, die bisherige generelle Beschränkung des Schüleranteils an der Schulkonferenz auf ein Drittel suggeriere, Schülerinnen und Schüler spielten nur eine untergeordnete Rolle. Es solle geprüft werden, inwieweit das für die Angelegenheiten geändert werden könne, die nur die Schülerinnen und Schüler betreffen. Dafür sollten für bestimmte Beratungen zusätzliche Schülerinnen und Schüler in die Schulkonferenz entsandt werden können.

Demgegenüber hat die Fraktion der SPD sich dafür ausgesprochen, diese Frage im Zusammenhang mit der „großen Schulgesetznovelle“ zu erörtern.

Der Ausschuss hat diesen Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und der SPD hatten beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„Gemäß § 113 Absatz 2 Schulgesetz M-V sind alle Landkreise verpflichtet, ‚eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen‘. Sofern eine solche Schülerbeförderung eingerichtet ist, steht es auch Schülerinnen und Schülern, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, frei, ‚kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule‘ teilzunehmen.“

Der Landkreis Vorpommern-Rügen kommt derzeit seiner Pflicht gemäß § 113 Absatz 2 Schulgesetz M-V im Rahmen des Linienverkehrs des ÖPNV nach. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass im Gebiet des Landkreises für Schülerinnen und Schüler, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, kein kostenloses Teilnahmerecht an der Schülerbeförderung besteht, weil diese im Rahmen des Linienverkehrs des ÖPNV abgedeckt wird. Hierzu stellt der Landtag fest:

1. Die Rechtsauffassung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist rechtswidrig und verletzt damit die Beförderungsrechte von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Vorpommern-Rügen. Dies wird durch mehrere Urteile des Verwaltungsgerichts Greifswald u. a. vom 7. Juli 2015 (4 A 420/13) bestätigt.
2. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Rechtsauffassung des Landkreises unverzüglich einer abschließenden fachaufsichtlichen Prüfung zu unterziehen und anschließend die notwendigen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen einzuleiten.“

Zur Begründung wurde erklärt, gegen die rechtswidrige Praxis des Landkreises Vorpommern-Rügen solle ein deutliches Zeichen gesetzt werden.

Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der AfD haben dazu erklärt, angesichts der eindeutigen Gesetzeslage und ebenso eindeutigen Rechtsprechung bedürfe es zu dieser Thematik keiner EntschlieÙung.

Der Ausschuss hat diesen EntschlieÙungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Schwerin, den 22. März 2017

**Marc Reinhardt**  
Berichterstatter